



Amtsgericht Merzig

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 31/23

08.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 12. Juli 2024, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmstr. 2, Saal/Raum Saal 102, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Merchingen Blatt 1278 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Merchingen	14	1884/369	Hof- und Gebäudefläche, Zum Schleiderweg	339
2	Merchingen	14	1694/380	Hof- und Gebäudefläche, In der Fellerei	278
3	Merchweiler	14	1695/381	Hof- und Gebäudefläche, In der Fellerei	87

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 88.000,00 € (lfd. Nr. 1), 17.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 5.000,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 110.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Zum Schleiderweg 3, 66663 Merzig.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

beidseitig angebautes 1-2-Familienhaus (ehemaliges Bauernhaus mit Scheune und Stallteil), mit erheblichem Renovierungs-, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hewer
Rechtspflegerin